

Seidl, Christian

**Working Paper**

## Flat Tax mit sozialer Grundsicherung: die optimale Kombination

Economics Working Paper, No. 2007-03

**Provided in Cooperation with:**

Christian-Albrechts-University of Kiel, Department of Economics

*Suggested Citation:* Seidl, Christian (2007) : Flat Tax mit sozialer Grundsicherung: die optimale Kombination, Economics Working Paper, No. 2007-03, Kiel University, Department of Economics, Kiel

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/22021>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# FLAT TAX MIT SOZIALER GRUNDSICHERUNG: DIE OPTIMALE KOMBINATION

by Christian Seidl

C | A | U

Christian-Albrechts-Universität Kiel

Department of Economics

*Economics Working Paper*

*No 2007-03*



# FLAT TAX MIT SOZIALER GRUNDSICHERUNG: DIE OPTIMALE KOMBINATION

von Christian Seidl, Kiel

## 1. Gerechtigkeit der Besteuerung

Der liebe Gott sollte doch wohl eine gerechte Steuer erlassen. Dem Unterhalt der Priesterschaft und dem Dienst im Offenbarungszelt entsprach nach seiner Gerechtigkeitsvorstellung eine Kopfsteuer. In Exodus, Kapitel 30, Verse 13-15, lesen wir: „Jeder von ihnen [den Israeliten], der zur Veranlagung kommt, soll einen halben Schekel ... entrichten ... Jeder von zwanzig Jahren und darüber, der zur Veranlagung kommt, soll eine Abgabe für den Herrn entrichten. Der Reiche soll nicht mehr, der Arme nicht weniger als einen halben Schekel geben ...“ [Übersetzung nach Neue Jerusalem Bibel (1985)] (Vgl. auch Exodus, Kapitel 38, Vers 26). Die Neue Jerusalem Bibel kommentiert dies so, dass Reiche und Arme vor Gott gleich seien.<sup>1</sup> Da es damals noch keine Münzen gab, war die Abgabe als Gewicht in Silber [was aus Exodus, Kapitel 30, Vers 16, hervorgeht] ausgedrückt. Ein Halbschekel machte 5,7 Gramm aus.<sup>2</sup>

Zu Zeiten von Jesus gab es anstelle des Offenbarungszeltes bereits den zweiten Tempel und es gab Münzen, weshalb auch die Tempelpriesterschaft für die Tempelsteuer auf Münzen umgestiegen war. Nunmehr betrug sie eine Doppeldrachme. Das war eine griechische Silbermünze im Gewicht von 6,8 Gramm.<sup>3</sup> In Matthäus, Kapitel 17, Verse 24-27, wird Petrus von den Steuereinnehmern gefragt, ob sein Meister die Doppeldrachme nicht bezahle. Petrus entgegnete, dass er sie wohl bezahle. Jesus wies ihn an, an den See Genezareth zu gehen und die Angel auszuwerfen. Im Maul des ersten Fisches, den er fangen werde, würde sich ein Stater [das ist eine Tetradrachme] befinden, die er den Steuereinnehmern als Steuer für sich und Jesus geben solle. Die Steuergerechtigkeitsvorstellung einer, von Vermögen und Einkommen unabhängigen, für alle gleichen Kopfsteuer hatte sich also bis in frühchristliche Zeit erhalten.

Jeder, der die Bergpredigt Jesu, in welcher er unter anderem ausführte „Eure Rede aber sei: Ja, ja! nein, nein! Was aber darüber ist, das ist vom Bösen“<sup>4</sup>, auch nur halbwegs ernst nimmt, muss sich wundern, dass die Logorhoe eines Thomas von Aquino in seiner *summa theologiae* seine Erhebung in den Rang eines Kirchenlehrers nicht verhindert hatte. In all seiner Weitschweifigkeit versäumte er auch nicht, sich zur Steuergerechtigkeit zu äußern. In der 66. Untersuchung, 8. Artikel, rekuriert er hierauf, bezeichnenderweise unter der Überschrift „Kann der Raub ohne Sünde geschehen?“ Im dritten Punkt dieses Artikels bemerkt Thomas: „... die Oberhäupter der Länder pressen vieles von ihren Untertanen gewalttätig heraus; das scheint in das Wesen von Raub zu schlagen. Schwerlich aber, scheint es, lässt sich sagen, dass sie darin sündigen: denn sonst würden fast alle Oberhäupter verdammt. Also ist der Raub in etwelchem Falle erlaubt.“<sup>5</sup> Und etwas später präzisiert er: „Falls die Oberhäupter von den Untertanen einheben, was ihnen der Gerechtigkeit gemäß gebührt wegen der Erhaltung des Gemeinwohls, so ist das, auch wenn Gewalt angewandt wird, kein Raub. – Falls hingegen die Oberhäupter etwas ungehöriger Weise durch Gewalttätigkeit erpressen, so ist es Raub, wie es

---

<sup>1</sup> Neue Jerusalem Bibel (1985), S. 117.

<sup>2</sup> Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift (1986), S. 1650.

<sup>3</sup> Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift (1986), S. 1650.

<sup>4</sup> Matthäus 5, Vers 37 [Die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments (1935)].

<sup>5</sup> Thomas von Aquino (1985), S. 322.

<sup>6</sup> Thomas von Aquino (1985), S. 323.

auch der Straßenraub ist.“<sup>6</sup> Dies läuft auf eine sophistische Tautologie hinaus, nach welcher die Besteuerung dann gerecht ist, wenn die Steuern gerecht sind. Über einen konkreten Inhalt der Steuergerechtigkeit lässt sich Thomas nicht aus.

Begeben wir uns vom lieben Gott und seiner Interpreten auf die Ebene der großen Philosophen, tritt uns vor allen Aristoteles in seiner *Nichomachischen Ethik* mit dem Konzept der strikten *Proportionalität* als *Teilungsgerechtigkeit* entgegen. Zwar bedeutet dieses Konzept eine Graduierung des Ertrags einer gemeinsamen Anstrengung im Verhältnis zum Einsatz, doch ist dies zum Preis fehlender Eindeutigkeit erkaufte. Falls sich mehrerer Personen zu einer Unternehmung zusammenschließen und unterschiedliche Arbeits- und Kapitaleinsätze leisten, sieht eine Verteilung des Gewinns nach Kapitaleinsatz im Allgemeinen völlig anders als eine Verteilung nach Arbeitseinsatz aus. *A fortiori* gilt dies für verschiedene Schlüssel von Arbeits- und Kapitaleinsatz. Die Proportionalität kann auch auf die Steuergerechtigkeit angewandt werden, wenn zwei Vorfragen gelöst werden, nämlich einmal die Frage der Bezugsbasis, wofür sich Vermögen, Einkommen und Konsum<sup>7</sup> anbieten, und zum zweiten die Frage der Berechnung des Wertes einer entsprechenden Bezugsbasis. Die Einkommensberechnung setzt zum einen eine weitgehend auf Preisen und Märkten beruhende Wirtschaft voraus, da sich das Einkommen als monetäres Aggregat darstellt. Zum anderen brachte sie derart komplexe Definitions- und Abgrenzungsprobleme mit sich, dass selbst Großbritannien als das am frühesten industrialisierte Land erstmals im Jahre 1799 unter dem jüngeren Pitt eine moderne Einkommensteuer einführen konnte. Eine Konsumsteuer bot sich als realisierbar erst an, nachdem Fisher (1938) gezeigt hatte, wie der Konsum indirekt aus Korrekturen des Einkommens ermittelt werden kann.

Unterdessen hatten sich auch die Ökonomen des Problems der Steuergerechtigkeit angenommen. Ein Konzept von Petty (1662) [ohne diesen zu zitieren] aufgreifend, formulierte Smith (1776) seinen ersten Steuergrundsatz, welcher im Wesentlichen das *Leistungsfähigkeitsprinzip* der Besteuerung etablierte: Jeder Staatsbürger sollte in Proportion zu seinen Fähigkeiten zur Besteuerung beitragen, wobei das Existenzminimum von der Besteuerung ausgenommen werden sollte. Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip resultierten später die Prinzipien der *horizontalen und vertikalen Steuergerechtigkeit*: Staatsbürger in gleicher steuerrelevanter Position sollten dieselben Steuern zahlen und Staatsbürger in unterschiedlicher steuerrelevanter Position sollten unterschiedliche Steuern bezahlen. Die weiteren Steuergrundsätze Smith's [*Bestimmtheit* (um Willkür bei der Besteuerung auszuschalten), *Bequemlichkeit* (im Hinblick auf die Steuererhebung), *Billigkeit* (niedrige Steuererhebungskosten)] waren nicht als normative, sondern als administrative Postulate gedacht.

So überzeugend sich das Leistungsfähigkeitsprinzip auch anhört, ermangelt es doch der inhaltlichen Konkretisierung. Erst mit dem Siegeszug der Grenznutzenlehre in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand ein Instrument der inhaltlichen Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips zur Verfügung: Das durch die Besteuerung auferlegte Opfer, gemessen an der Nutzeneinbuße des Einkommens durch die Besteuerung, sollte für alle Steuerpflichtigen gleich groß sein. Es kam zur Formulierung des *Opfergleichheitsprinzips*. Auch dieses ist nicht eindeutig, da es als gleiches absolutes, gleiches relatives und gleiches marginales Opfer formuliert werden kann, wie Cohen-Stuart (1889) und Edgeworth (1897) zeigten. Damit ließ sich ein progressiver Steuertarif mit dem Gleichheitspostulat versöhnen. Falls die Nutzenfunktion des Einkommens konkav ist und die absolute Verminderung des Grenznutzens des Einkommens bei steigendem Einkommen den durchschnittlichen Grenznutzen übersteigt [unterschreitet; ebenso hoch ist wie der durchschnittliche Grenznutzen], ist der erforderliche Steuertarif, welcher das gleiche absolute Opfer realisiert, progressiv [degressiv; proportional]. Im Falle des gleichen relativen Opfers wird der durchschnittliche Grenznutzen noch

---

<sup>7</sup> Der Konsum ist seit Hobbes (1651), S. 181, als mögliche Steuerbezugsgröße im Gespräch.

um den Faktor 1 abzüglich der Elastizität des Nutzens vermindert, was einen breiteren Spielraum für die Tarifprogressivität gewährleistet.<sup>8</sup> Selbst dieses Instrumentarium reicht noch nicht aus, um einen für alle Steuerpflichtigen gleichen Steuertarif zu generieren. Dazu benötigt man noch die Voraussetzung, dass erstens eine Nutzenfunktion des Einkommens empirisch erhoben werden kann, dass sie zweitens kardinal ist<sup>9</sup>, dass sie drittens für alle Steuerpflichtigen interpersonell vergleichbar und für abgrenzbare Gruppen von ihnen jeweils identisch ist und dass sie viertens einen inflationsresistenten Steuertarif generiert.

Das gleiche marginale Opfer nimmt zusätzlich noch an, dass der Steuertarif aus der Maximierung einer utilitaristischen Sozialen Wohlfahrtsfunktion im Sinne Benthams (1789), welche nichts anderes ist als die Nutzensumme der Nettoeinkommen, abgeleitet werden soll. Unter den vorstehenden Annahmen und der Annahme einer für alle Steuerpflichtigen identische Nutzenfunktion des Einkommens resultiert hieraus ein Steuertarif mit Totalprogression, d.h. alle Staatsbürger verfügen nach der Besteuerung über dasselbe Nettoeinkommen. Edgeworth (1897), der diese Lösung formuliert hatte, musste sie jedoch als impraktikabel verwerfen, da sie wegen der hundertprozentigen Marginalbesteuerung bzw. Einkommenskompensation jedweden Anreiz, Einkommen zu erzielen, eliminiert.

Es war Vickrey (1945) und später – mit einem anspruchsvolleren mathematischen Apparat – Mirrlees (1971) vorbehalten, die Ableitung eines Optimalsteuertarifs aus einer utilitaristischen Sozialen Wohlfahrtsfunktion demonstriert zu haben. Ihr Ansatz umfasst neben der Maximierung der Nutzensumme der Nettoeinkommen noch eine zusätzliche Bedingung, die der Steuertarif zu erfüllen hat, dass nämlich die Bereitschaft, Einkommen zu erzielen, durch ihn nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Unglücklicherweise stellt dieser Ansatz neben den erwähnten Annahmen noch so hohe Anforderungen an Daten über die individuellen Fähigkeiten und die individuellen Freizeit- und Einkommenspräferenzen, dass die Hoffnung, auf diesem Weg einen praktikablen Steuertarif abzuleiten, wohl aufgegeben werden muss. Hingegen hat dieser Ansatz die Bedeutung des Aspekts der Effizienz der Besteuerung deutlich herausgestrichen. Dieser Frage wenden wir uns im nächsten Abschnitt zu.

## 2. Effizienz der Besteuerung

Als allokationstheoretisches Ideal der Besteuerung wurde nach Ausformulierung der Steuerwirkungslehre eine *neutrale* Besteuerung angesehen, also eine Besteuerung, die auf den Einkommenseffekt beschränkt ist und keine Substitutionseffekte auslöst. Eine neutrale Besteuerung reduziert die *Zusatzlast der Besteuerung* auf Null.<sup>10</sup>

Um diesen Zusammenhang zu erläutern, muss etwas weiter ausgeholt werden. Nehmen wir an, ein Handwerker könne einen kleinen Auftrag hereinholen, welcher ihm nach Abzug der Materialkosten einen zusätzlichen Ertrag von € 100 brächte, was ihn zwei zusätzliche Arbeitsstunden koste. Nehmen wir weiter an, er würde diesen Auftrag jedenfalls hereinholen, wenn ihm diese € 100 voll blieben, da er den Nutzen der € 100 höher schätze als die Nutzenminderung infolge der beiden zusätzlichen Arbeitsstunden. Da wir unterstellen können, dass er den Auftrag nicht annehmen werde, wenn er überhaupt nichts an ihm verdiene, können wir

---

<sup>8</sup> Für mathematisch interessierte Leser sei angemerkt, dass aus dem gleichen absoluten Opfer, nämlich  $U(Y) - U(Y-T) = \text{const.}$ , für eine konkave Nutzenfunktion des Einkommens  $U(Y)$  ein progressiver Tarif dann folgt, wenn  $-U''(Y) > U'(Y)/Y$ . [Falls  $<$  gilt, folgt ein degressiver Tarif und für  $=$  ein proportionaler Tarif.] Für das gleiche relative Opfer,  $[U(Y) - U(Y-T)]/U(Y) = \text{const.}$ , wird die rechte Seite der vorigen Ungleichung,  $U'(Y)/Y$ , mit dem Faktor 1 abzüglich der Elastizität des Nutzens, also mit  $[1 - YU'(Y)/U(Y)]$ , multipliziert; alles andere bleibt gleich.

<sup>9</sup> Man beachte, dass Konkavität Kardinalität impliziert, doch erscheint es zweckmäßig, auf die Kardinalitätseigenschaft der Nutzenfunktion nochmals explizit hinzuweisen.

<sup>10</sup> Die klassische Analyse der Zusatzlast der Besteuerung bezog sich auf die indirekte Besteuerung, die generell proportional ist [vgl. Harberger (1964a,b) und als Überblick Auerbach (1985)]. Ihre Anwendung auf die direkte Besteuerung ist evident.

den Schluss ziehen, dass ein Betrag zwischen € 0 und € 100 existiere, bei welchem er gerade indifferent sei, ob er den Auftrag annehmen solle oder nicht. Nehmen wir an, dieser Betrag läge bei € 75, doch bleibe ihm nach Besteuerung dieses Auftrages nur ein Nettoverdienst von € 60; dann wird er den Auftrag fahren lassen.

Wie hoch ist nun die Zusatzlast der Besteuerung? Offenbar € 25. Hätte sich der Fiskus mit einer Besteuerung dieses Auftrags in Höhe von beispielsweise € 15 begnügt, wäre der Auftrag zustande gekommen und der Fiskus hätte ein zusätzliches Steueraufkommen von € 15. Offenbar beträgt das monetäre Äquivalent des Nutzenverlustes des Handwerkers durch zwei zusätzliche Arbeitsstunden € 75. Dieser Betrag markiert Nutzenindifferenz des Handwerkers zwischen Mehrverdienst und Mehrarbeit. Bei einer Besteuerung in Höhe von € 15 bliebe ihm daher ein zusätzlicher Nutzen, dessen monetäres Äquivalent € 10 beträgt. Wegen des überzogenen Besteuerungsanspruchs von € 40 hat weder der Fiskus ein zusätzliches Steueraufkommen, noch kann der Handwerker seinen zusätzlichen Nutzen realisieren. Die Zusatzlast der Besteuerung in Höhe von € 25 trifft den Fiskus im Ausmaß von € 15 und den Handwerker im Ausmaß von € 10.

Natürlich wird der Handwerker als Reaktion auf die als zu hoch empfundene Besteuerung nicht alle Aufträge ablehnen, da er ja von seinem Verdienst leben muss. Aber er wird umso weniger Aufträge annehmen, je höher die marginale Steuerbelastung ausfällt. Im Falle einer neutralen Besteuerung könnte der Fiskus ein höheres Steueraufkommen realisieren bei gleichzeitig höheren Nettoeinkommen und damit Nutzen der Steuerpflichtigen. Daraus erhellt, dass die Zusatzlast der Besteuerung einen Wohlfahrtsverlust bedeutet, für den Fiskus in der monetären Form eines geringeren Steueraufkommens und für die Einkommensbezieher in der monetären Form eines nicht realisierten Einkommens.

Diese Wohlfahrtsverluste, d.h. die Zusatzlast der Besteuerung, verschwinden im Falle einer so genannten neutralen Besteuerung. Eine neutrale Besteuerung ist nicht anderes als ein System individuell differenzierter Kopfsteuern, die vom Einkommen der Steuerpflichtigen unabhängig sind. Der springende Punkt ist, dass die Steuerpflichtigen Gewähr dafür haben müssen, dass auf diese Form der Besteuerung insofern Verlass ist, als sie auf Einkommensänderungen nicht reagiert. Leider setzt eine nach individueller Leistungsfähigkeit differenzierte neutrale Besteuerung Informationen voraus, über welche die Steuerbehörden typischerweise nicht verfügen. Dennoch stellt eine neutrale Besteuerung eine attraktive Herausforderung für jeden Steuerreformer dar.

### **3. Ein linear progressiver Steuertarif: Sonnenseite Effizienz – Schattenseite Verteilung**

Kehren wir nochmals zu unserem Beispiel der Zusatzlast der Besteuerung zurück. Wenn die Besteuerung nur € 24 betrüge, würde der Handwerker den Auftrag annehmen und die Zusatzlast der Besteuerung wäre gleich Null. Wenn ihm nun noch ein zweiter derartiger Auftrag angeboten wird, steht er vor dem Problem, zusätzlich zu den beiden zusätzlichen Arbeitsstunden für den ersten Auftrag noch zwei weitere für den zweiten Auftrag zu leisten. Da aber seine Freizeit bereits durch den ersten Auftrag knapper geworden ist, ist der Nutzenverlust durch zwei weitere zusätzliche Arbeitsstunden höher, so dass der Handwerker nunmehr € 80 Nettoverdienst für diesen Auftrag fordern könnte, um für seinen Freizeitverlust entschädigt zu werden. Selbst im Falle einer Besteuerung in Höhe von € 24 würde er diesen zweiten Auftrag ablehnen und es entstünde eine Zusatzlast in Höhe von € 20. Diese könnte nur vermieden werden, wenn die Besteuerung des zweiten Auftrags geringer als € 20 wäre, da der Handwerker wahrscheinlich dem Fiskus nicht den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoerlös und seinem Nutzenindifferenzniveau zugesehen möchte.

Dies illustriert, dass eine Vermeidung der Zusatzlast der Besteuerung einen Steuertarif erfordert, welcher einen mit steigendem Einkommen sinkenden Marginalsteuersatz aufweist,

wenn sich eine neutrale Besteuerung verbietet (die ja generell einen Marginalsteuersatz von Null aufweist). Der erforderliche Steuertarif wäre daher *degressiv*. Obwohl auch ein solcher Steuertarif die Zusatzlast der Besteuerung nicht vollends zu beseitigen vermag, vermag er sie doch erheblich zu reduzieren.

Allerdings widerspricht ein degressiver Steuertarif diametral dem herrschenden Gerechtigkeitspostulat der Besteuerung. Zwar konnten die Theorien der Steuergerechtigkeit keinen eindeutigen gerechten Steuertarif ableiten, doch stimmen sie – mit Ausnahme der Optimalsteuertheorie<sup>11</sup> – weitgehend darin überein, dass der Marginalsteuersatz eines gerechten Steuertarifs nichtsinkend sein soll.

Was sich daher als Kompromiss zwischen der Scylla der Steuergerechtigkeit und der Charybdis der Steuereffizienz anbietet, scheint ein linearer Steuertarif mit einem konstanten Marginalsteuersatz zu sein: Jedes Einkommen, welches ein steuerfreies Existenzminimum überschreitet, wird mit einem konstanten Marginalsteuersatz belastet. Wegen des steuerfreien Existenzminimums resultiert hieraus im Effekt ein progressiver Steuertarif, dessen höchster Durchschnittssteuersatz gegen den konstanten Marginalsteuersatz konvergiert.

Die Problematik einer linearen Steuer ist teilweise durch das steuerfreie Existenzminimum, teilweise durch die höhere Ungleichheit der Nettoeinkommensverteilung bedingt. Der Durchschnittslohn in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei rund € 30.000 jährlich, das Durchschnittseinkommen bei rund € 40.000 jährlich. Bei einem steuerfreien Existenzminimum von rund € 10.000 jährlich bedeutet dies, dass zwischen einem Drittel und einem Viertel der Steuerbemessungsgrundlage kein Aufkommen liefert. Das bedeutet in etwa, dass der Marginalsteuersatz um einen Prozentsatz, welcher zwischen 33% und 50% liegt, höher sein muss, als er sein könnte, gäbe es dieses steuerfreie Existenzminimum nicht. Andererseits ist das steuerfreie Existenzminimum für gut verdienende Steuerpflichtige eine entbehrliche Wohltat, wenn man es mit einem entsprechend geringeren Marginalsteuersatz konfrontiert: Der geringere Marginalsteuersatz ist ein Vorteil, welcher allem zusätzlich verdientem Einkommen anhaftet, wogegen das steuerfreie Existenzminimum nur einem konstanten Steuerabzugsbetrag entspricht und zusätzlich verdiente Einkommen höher besteuert werden. Auch ist die Zusatzlast der Besteuerung bei einem höheren Marginalsteuersatz höher.

Im Vergleich zum gegenwärtig herrschenden progressiven Steuertarif bedeutet ein linear progressiver Tarif, dass untere Einkommensschichten nicht nennenswert weniger Steuer bezahlen, höhere Einkommensschichten jedoch im Vergleich zum *status quo* deutlich entlastet werden. Dies bedeutet einerseits hohe Steueraufkommensverluste, welche die Finanzierung einer entsprechenden Steuerreform illusorisch erscheinen lassen, andererseits jedoch erheblich ungleichmäßigere Nettoeinkommensverteilungen als Folge einer solchen Steuerreform. Obwohl die von der CDU, der FDP und von Paul Kirchhof vorgeschlagenen Steuerreformen einem linearen Tarif nur annäherungsweise entsprechen, errechnen Bach und Steiner Steueraufkommensverluste in Höhe von rund 29 Mrd. € für die Vorschläge von CDU und FDP, sowie rund 34 Mrd. € für den Kirchhof-Vorschlag.<sup>12</sup> Sie zeigen des Weiteren, dass die genannten Vorschläge den höheren Einkommensgruppen nicht nur absolut, sondern auch relativ deutlich höhere Steuerentlastungen bringen als den unteren Einkommensgruppen.<sup>13</sup> Infolgedessen steigen auch alle gängigen Einkommensungleichheitsmaße bei Realisierung dieser Steuerreformen.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Mirrlees (1971) erhält in der Tat das Ergebnis, dass der Marginalsteuersatz des Spitzeneinkommensbeziehers Null sein soll, doch vermag sein Modell keine Aussage darüber zu treffen, ab welchem Einkommen der Marginalsteuersatz sinken soll. Insgesamt lässt sich der von Mirrlees abgeleitete Steuertarif durch einen linearen Steuertarif gut anpassen, was in weiterer Folge Sheshinski (1972) und Stern (1976) dazu brachte, einen Optimalsteuertarif überhaupt durch einen linearen Steuertarif anzunähern.

<sup>12</sup> Vgl. Bach und Steiner (2006), S. 39, Tabelle 1.

<sup>13</sup> Vgl. Bach und Steiner (2006), S. 42, Tabelle 2.

<sup>14</sup> Vgl. Bach und Steiner (2006), S. 44, Tabelle 4.

Kritisch sei dazu noch angemerkt, dass all diese Reformvorschläge reine Steuerreformvorschläge sind.<sup>15</sup> Die Wirkungen der Besteuerung erfahren jedoch noch eine erhebliche Verstärkung durch die Sozialversicherungsbeiträge. Sie belasten die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen einkommensproportional bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, ab der die abrupt aussetzen. Durch die Sozialversicherungsbeiträge wird die Zusatzlast der Abgabenerhebung auch auf die unteren Einkommensschichten ausgedehnt und die Einkommensungleichheitsmaße erfahren bei Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge wegen der Abgabefreiheit der höheren Einkommensegmente nochmals eine deutliche Steigerung.

Andererseits sind Reformvorschläge des sozialen Sicherungssystems in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie die Besteuerung aus ihrer Betrachtung ausklammern.<sup>16</sup> Sie vermögen daher weder die Zusatzlast des gesamten Abgabensystems, noch dessen Verteilungswirkungen, aufzuzeigen.

#### **4. *Deus ex machina*: Flat tax mit Sozialkomponente**

Das Zusammenwirken von Steuersystem und sozialem Sicherungssystem erfordert eine ganzheitliche Betrachtung bei Abgabenreformen. Selbst bei Optimierung des Steuersystems einerseits und des sozialen Sicherungssystems andererseits kann das gemeinsame Optimum verfehlt werden, wenn die Optimierung der beiden Subsysteme isoliert erfolgt. Reformkonzepte setzen daher eine Gesamtschau beider Subsysteme des Abgabensystems voraus. Wir stellen zunächst die beiden Subsysteme des Reformvorschlags vor und zeigen dann ihre gemeinsame Wirkungsweise.

##### **4.1 Die flat tax**

Das an der Forschungsstelle für Nationale und Internationale Finanzordnung am Lorenz-von-Stein-Institut an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entwickelte Reformkonzept<sup>17</sup> hält am konstanten Marginalsteuersatz fest, führt diesen aber konsequent auch im unteren Einkommensbereich fort, so dass der lineare Steuertarif in eine echte Proportionalsteuer oder *flat tax*<sup>18</sup> übergeht. Die prinzipielle Steuerpflicht des gesamten Einkommens erlaubt dabei die maximal mögliche Absenkung des marginalen Steuersatzes eines linearen Steuertarifs. Dabei soll die Steuerbemessungsgrundlage durch Schließung bestehender Steuerschlupflöcher, durch Streichung von Steuervergünstigungen und durch Auszahlung des gegenwärtigen Arbeitsgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge mit dem Lohn und deren Steuerpflicht verbreitert werden. Diese Proportionalsteuer, deren Satz zunächst noch abstrakt mit  $\tau$  bezeichnet wird, soll Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer,

---

<sup>15</sup> Für einen konzisen Überblick über Steuerreformkonzepte vgl. z.B. Traub (2006).

<sup>16</sup> Vgl. z.B. Breyer et al. (2004); Fölster et al. (2002); Herzog-Kommission (2003); Rürup-Kommission (2003); Schneider et al. (2004).

<sup>17</sup> Vgl. Seidl (2006).

<sup>18</sup> Eine flat tax rate wurde in den USA u.a. von den Ökonomen Hall und Rabushka (1983, 1995, 1996) und von den Politikern Armey (1995, 1996) und Shelby (U.S. Department of the Treasury, 1996) propagiert. Im Wesentlichen hatten amerikanische Autoren den Ersatz von Sales Tax, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer durch eine Art Netto-Allphasenumsatzsteuer nach europäischem Muster im Auge. Vgl. dazu insbesondere Jorgenson und Wilcoxon (2002), sowie Zodrow (2002). Während ein solches Vorhaben im Niedrigsteuerland USA realisierbar wäre, scheidet es aber für das Hochsteuerland Deutschland aus. Die hier vorgeschlagene flat tax hat mit der amerikanischen nicht viel mehr als den Namen gemeinsam. Der Wissenschaftliche Beirat (2004; 2005) spricht sich mehrheitlich für eine flat tax für die Bundesrepublik Deutschland aus, die sich nicht grundsätzlich von dem Vorschlag von Seidl (2003) und der Steuerkomponente des hier vorgestellten Reformkonzepts unterscheidet. Vgl. für Großbritannien neuerdings Grecu (2005), Heath (2006), Minford (2006), Wadsworth (2006), UK Independence Party (2006). Die osteuropäischen Staaten haben überwiegend lineare Steuertarife mit vergleichsweise bescheidenen Marginalsteuersätzen eingeführt [vgl. Schwarz (2005); Keen et al. (2006)]. Hayek (1952, 1953) trat schon früh für eine Proportionalsteuer ein.

Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer des gegenwärtigen Steuersystems ersetzen.

Eine echte flat tax weist als Proportionalsteuer eine Reihe von Vorteilen auf. Zunächst zeichnet sie sich durch ihre extreme Einfachheit und ihre Additionseigenschaft aus; letztere heißt, dass die Summe der Steuern auf die Einkommenskomponenten gleich der Steuer auf das Gesamteinkommen ist. Dies erlaubt die unbürokratische und rasche Erhebung des Großteils der Einkommensteuer als definitive Quellensteuer. Damit entfällt für die meisten Steuerpflichtigen die Notwendigkeit der Abgabe einer Steuererklärung überhaupt. Ein Teil des in den Finanzämtern bisher eingesetzten Personals kann daher in andere Bereiche der staatlichen Verwaltung umgesetzt werden.<sup>19</sup>

Wegen der Additionseigenschaft einer Proportionalsteuer ist auch die leidige Diskussion um die Lohnsteuerklassen und die Steuervorteile des Ehegattensplittings vom Tisch, da sie im Falle einer Proportionalsteuer automatisch verschwinden. Korrekturen der Steuerbemessungsgrundlagen vergangener Perioden können einfach durch Nachversteuerung oder Steuerentlastung in der laufenden Periode ohne Aufrollung früherer Steuerveranlagungen erfolgen. Der Anreiz, Einkommen bestimmten Personen oder Perioden zuzuordnen, entfällt damit weitgehend.

Die flat tax gestattet dabei gleichzeitig die Durchführung einer Unternehmenssteuerreform. Alle Unternehmensgewinne werden bei ihrer Entstehung mit dem Steuersatz  $\tau$  belastet. Diese Vorwegsteuer auf Unternehmensgewinne wird unter dem Namen *Betriebsteuer* zusammengefasst und stellt eine Komponente der Einkommensteuer dar. Die Betriebsteuer ersetzt Körperschaftsteuer, Einkommensteuer bei Personengesellschaften und Gewerbesteuer. Gewinnausschüttungen sind steuerfrei, da die Unternehmensgewinne bereits mit Steuer belastet wurden. Gleichfalls werden die Kapitalertragsteuer (auf die Zinsen von Schuldverschreibungen) und die Zinsabschlagsteuer zu einer definitiven Komponente der Einkommenssteuer, deren Höhe ebenfalls  $\tau$  beträgt. Der gegenwärtige Solidaritätszuschlag entfällt.

All diesen Vorteilen einer proportionalen Einkommensteuer scheint steht als einziger Einwand entgegenzustehen, dass sie keine Progressivsteuer ist. Abgesehen davon, dass eine wissenschaftliche Begründung einer Progressivsteuer, wie gezeigt wurde, von Voraussetzungen ausgeht, deren Geltung sich der Verifizierbarkeit entzieht, geht der allgemeine politische Wille dahin, eine gleichmäßigere Einkommensverteilung durch das Steuer- und Transfersystem zu realisieren. Stärkere Schultern können stärker belastet werden als schwache Schultern. Dieser Umstand kann nicht aus dem Auge verloren werden.

## 4.2 Das soziale Sicherungssystem

Gegenwärtig besteht die Sozialversicherung aus vier Sparten: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung.<sup>20</sup> Diese vier Sparten werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern hälftig durch einkommensproportionale Beiträge finanziert, deren Satz für Einkommensteile, die bestimmte Beitragsbemessungsgrenzen überschreiten, auf Null fällt. Zudem werden die Ausgaben der Rentenversicherung zu rund einem Drittel vom Bund aus dem allgemeinen Steueraufkommen bezuschusst. Obwohl die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich mit dem Einkommen steigen, sind lediglich die Leistungen von Renten- und Arbeitslosenversicherung positiv mit den geleisteten Beiträgen korreliert. Die Leistungen von Kranken- und Pflegeversicherung sind von der Höhe der geleisteten Beiträge unabhängig. Wegen der Einkommensproportionalität der Sozialversicherungsbeiträge im unteren und mittleren Einkommenssegment üben sie für diese Einkommensgruppen eine Zusatzlast der Abgabenerhebung aus.

---

<sup>19</sup> Wir werden sehen, dass es für die aufwändige Administration der Sozialkomponente benötigt wird.

<sup>20</sup> Die Unfallversicherung ist eine Leistung des Arbeitgebers.

Angesichts der Abkopplung der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung von der Beitragsleistung stellt sich die Frage, ob nicht eine Finanzierung über Pauschbeträge die bessere Alternative wäre, wenn für die Pauschalierung ein sozialer Ausgleich gefunden werden kann. Wie sieht es diesbezüglich im Falle der Rentenversicherung aus? Betrachten wir einmal das Lieblingskind aller Rentenversicherungsökonomien, nämlich den Standardrentner oder Eckrentner; das ist derjenige Rentner, welcher in jedem Beitragsjahr gerade das Durchschnittseinkommen verdient und 45 Jahre berufstätig ist. Wenn wir die Frage stellen, wie lange der Standardrentner arbeiten muss, bis seine Rentenansprüche das Sozialhilfeniveau einschließlich Wohngeld erreichen, kommen wir für einen allein stehenden Standardrentner auf rund 26 Jahre und für ein Ehepaar, bei welchem die Frau nicht berufstätig ist, auf rund 41 Jahre. Angesichts dieser Situation ist schwer einzusehen, weshalb nicht auch die Rentenversicherung mit Pauschbeträgen arbeiten sollte und jenen Beitragspflichtigen, die für 47 Jahre<sup>21</sup> Beiträge geleistet und ein Ruhestandsalter von 67 Jahren erreicht haben, eine Rente zugesehen sollte, die um rund 30% über dem Sozialhilfeniveau (einschließlich Wohngeld und anderer Zusatzleistungen) liegt. Über den verbindlichen Pauschalbeitrag hinaus gehende freiwillige Beitragsleistungen erhöhen die Rente entsprechend.

Lediglich für die Arbeitslosenversicherung scheint ein einkommensproportionaler Beitrag angemessen, da es sich um eine Risikoversicherung mit Leistungen, die deutlich positiv beitragskorreliert sind, handelt.

Der Reformvorschlag sieht zunächst vor, dass die bisherigen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit dem Lohn ausbezahlt und zum Satz  $\tau$  versteuert werden. Die Rentenversicherung wird auf ein System individueller Kapitalkonten<sup>22</sup> umgestellt, zu welchem jeder Haushalt<sup>23</sup> einen Mindestbeitrag von € 600 pro Monat zu leisten hat. Die Finanzierung der Krankenversicherung erfolgt über ein Prämienmodell, dessen Beitrag für jedes erwachsene Haushaltsmitglied € 190,80 und für jedes Kind € 78,44 pro Monat beträgt. Jedes erwachsene Haushaltsmitglied entrichtet € 25 als Beitrag zur Pflegeversicherung. Das Arbeitslosengeld I bleibt in der gegenwärtigen Form bestehen.

Die Rente, die aus dem verbindlichen Rentenbeitrag resultiert, beträgt € 700 für die erste Person im Haushalt, € 350 für die zweite Person im Haushalt und – sofern vorhanden – € 300 für jedes Kind. Die Renten sind im Ausmaß dieser Mindestrenten voll steuerpflichtig<sup>24</sup>, wogegen bei der Rentenkomponente, die aus freiwilligen Beiträgen resultiert, nur der Ertragsanteil steuerpflichtig ist.

Der hier vorgelegte Reformvorschlag entspricht für die soziale Krankenversicherung weitgehend dem Konzept der vom Sachverständigenrat (2004, S. 511ff.) propagierten Bürgerpauschale. Alle Personen sind verpflichtet, für ihre Krankenversicherung einen Pauschal-

---

<sup>21</sup> Für weniger Beitragsjahre würde die Rente entsprechend geringer ausfallen mit dem Existenzminimum als untere Grenze.

<sup>22</sup> Zweckmäßig wäre ein Kapitaldeckungsverfahren, bei dessen Existenz der gegenwärtige Staatszuschuss von etwa 80 Mrd. € bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rentenniveaus glatt wegfallen könnte. Diese Chance ist jedoch im Jahre 1957 durch die Adenauersche Rentenreform endgültig vertan worden. Individuelle Kapitalkonten verbriefen die Ansprüche der Rentenberechtigten. Sie lassen sich auch mit einem Umlageverfahren vereinbaren. Das Konstrukt individueller Kapitalkonten soll die Rentenansprüche individuell verbriefen, so dass die Achillesferse des gewöhnlichen Umlageverfahrens, nämlich das Einschleusen von Anspruchsberechtigten, die keine oder nur geringe Beiträge entrichtet haben, und auf diese Weise das System deroutieren, vermieden wird.

<sup>23</sup> Sonderversorgungssysteme, wie die Beamtenversorgung oder berufsständische Versorgungssysteme, bleiben bestehen, da die Einkommensersatzfunktion hier auf andere Weise gesichert ist. Wie bisher auch bleiben sie außerhalb der verbindlichen Rentenversicherung. Hingegen sind auch alle Selbständigen, die nicht Sonderversorgungssystemen angehören, nach dem Reformkonzept automatisch Mitglieder im allgemeinen Rentensystem. Angesichts der zunehmenden Zahl kleiner und kleinster Betriebe von Selbständigen scheint diese Vorkehrung unabdingbar, nicht zuletzt, um die Sozialkassen durch zusätzliche Beitragseinnahmen und damit eigene Rentenansprüche zu entlasten.

<sup>24</sup> Wie im Abschnitt 4.3 gezeigt wird, erhöht die Steuerpflicht der Mindestrenten im Allgemeinen das Nettoeinkommen eines Haushalts.

betrag unabhängig vom Einkommen zu bezahlen. Dies betrifft auch Beamte<sup>25</sup> und Selbständige. Zur Senkung von Verwaltungskosten sollten die Krankenversicherungsträger stärker fusioniert werden.<sup>26</sup> Zur besseren Kontrolle sind überinstitutionelle Revisionsorgane zu etablieren. Eine stärkere Konzentration würde auch den Risikostrukturausgleich überflüssig machen. Private Krankenversicherungen sind wegen ihrer hohen Verwaltungs- und Akquisitionskosten, wegen der adversen Selektion guter Risiken unter Umgehung des gesellschaftlichen Solidarausgleichs und wegen Wettbewerbsmängel infolge fehlender Portabilität der Alterungsrückstellung abzulehnen. Ihre Aktivitäten sollen auf Zusatzversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt werden.

Auch die soziale Pflegeversicherung folgt weitgehend dem vom Sachverständigenrat vorgeschlagenen Prämienmodell. Der Sachverständigenrat sieht für diese Finanzierungsvariante einen Pauschalbeitrag je Erwachsenen in Höhe von € 25 vor [Sachverständigenrat (2004, S. 563)]. Dieser Vorschlag kann vom vorliegenden Reformkonzept übernommen werden; allerdings ist ein Kapitaldeckungsverfahren, wie vom Sachverständigenrat empfohlen, für die Pflegeversicherung nicht unabdingbar.

Die Arbeitslosenversicherung stellt eine Lohnersatzleistung für das Risiko der Arbeitslosigkeit dar. Sie kann daher weitgehend in der bisherigen Form des Arbeitslosengeldes I weiter bestehen bleiben, mit der einzigen Modifikation, dass der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung künftig ebenfalls, wie oben gefordert, mit dem Lohn ausbezahlt wird und der Arbeitnehmer den gesamten Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten hat.<sup>27</sup>

### 4.3 Die Sozialkomponente

Isoliert betrachtet haben sowohl die flat tax als auch die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge hervorragende Effizienzwirkungen, doch wären ihre Verteilungswirkungen inakzeptabel.

Der soziale Ausgleich wird über eine *Sozialkomponente* geleistet. Diese setzt sich aus dem Existenzminimum des Haushalts und aus den geleisteten Sozialversicherungsprämien einschließlich der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zusammen. Als Alternative kann die Sozialkomponente auch die Erziehungskosten der Kinder umfassen. Das Existenzminimum eines Haushalts bemisst sich aus € 700 für die erste, € 350 für die zweite erwachsene Person im Haushalt und € 300 für jedes Kind. Erhaltene Unterhaltszahlungen und empfangene Schenkungen eines Haushalts sind steuerfrei, mindern aber die Sozialkomponente, da der Haushalt durch diese Zuwendungen weniger bedürftig wird. Der Schuldner von Unterhaltszahlungen kann diese bis zur maximalen Höhe der entsprechenden Pauschbeträge für das Existenzminimum der unterhaltenen Personen in seiner Sozialkomponente berücksichtigen, da diese Zahlungen seine Bedürftigkeit erhöhen.

Der Sozialverträglichkeit wird dergestalt Rechnung getragen, dass die öffentliche Hand die Sozialkomponente in dem Ausmaß trägt, in dem sie den Anteil  $\sigma$  des Bruttoeinkommens

---

<sup>25</sup> Im Gegensatz zur sozialen Alterssicherung kann die soziale Krankenversicherung auf Kapitaldeckung verzichten und besitzt keinen Einkommensersatzcharakter. Sonderversicherungssysteme sind daher nicht gerechtfertigt. „Weil auch die Beamten in die allgemeine Versicherungspflicht einbezogen sind, kann das administrativ aufwendige *Beihilfesystem* bei entsprechender Heraufsetzung der Bruttobesoldung entfallen.“ [Breyer et al. (2004, S. 115)]

<sup>26</sup> Die nach dem Stand 9. Juni 2005 vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen 320 Krankenkassen sind hypertroph. 20% dieser Zahl ergäbe eine leistungsfähigere Struktur.

<sup>27</sup> Dies soll nicht ausschließen, dass die Arbeitslosenversicherung nicht auch reformiert werden und in das vorgelegte Konzept eingepasst werden könnte. Neben Versicherungskonten nach chilenischem Muster und Lohnversicherungen, wie sie in den USA, Kanada und in der Schweiz angeboten werden, könnten auch verschiedene Tarifvarianten nach einer Ex-ante-Tarifierung oder nach einer Ex-post-Tarifierung angeboten werden. Periodisch könnten die Versicherten zwischen den Tarifvarianten wählen. Vgl. zu letzterem Konzept besonders Schneider et al. (2004). Vgl. auch den instruktiven Überblick von Jerger und Spermann (1997) über Lösungskonzepte von Wegen aus der Arbeitslosenfalle.

eines Haushaltes übersteigt. Verfügt ein Haushalt also über kein eigenes Einkommen, werden ihm also das Existenzminimum und die Sozialversicherungsbeiträge [nach der weiteren Variante: auch die Kosten der Kindererziehung<sup>28</sup>] durch die öffentliche Hand erstattet. Dieses Konstrukt erlaubt die Ersetzung des Bündels gegenwärtiger Sozialtransfers [Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Familienleistungsausgleich (Kindergeld), Erziehungsgeld, Wohngeld, BAföG, Wohnbauförderung (Eigenheimzulage), Unterhaltsvorschuss und bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung] allein durch die Sozialkomponente.<sup>29</sup> Übersteigt der Anteil  $\sigma$  des Bruttoeinkommens eines Haushaltes allerdings die Sozialkomponente, werden sämtliche Transfers der öffentlichen Hand eingestellt. Man beachte besonders, dass dies auch für das Existenzminimum gilt, dessen Steuerfreiheit mit steigendem eigenem Einkommen des Haushalts abgeschmolzen wird. Verfügt der Haushalt über ein genügend hohes eigenes Einkommen, ist ihm zuzumuten, seine Existenz und seine Sozialabgaben [nach der erweiterten Variante: seine Kosten der Kindererziehung] selbst zu bestreiten, da er durch eine geringe Steuerbelastung dafür entschädigt wird. Im Zwischenbereich findet eine Teilung der Kosten der Sozialkomponente zwischen Haushalt und öffentlicher Hand statt.

Damit ist gesichert, dass im unteren Einkommensbereich die marginale Belastung eines Haushaltes durch Steuern und Abgaben, durch Transferentzug und durch das Abschmelzen der Übernahme der Existenzsicherung durch die öffentliche Hand bei steigendem Einkommen das Ausmaß von  $(\tau + \sigma)$  nicht überschreitet.<sup>30</sup> Aufgrund der errechneten Werte für  $\tau$  und  $\sigma$  [was im nächsten Abschnitt gezeigt wird] wird dadurch die Summe aus marginaler Abgabenbelastung und marginalem Transferentzug des gegenwärtigen Sozialrechts, welche schon bei geringem Hinzuverdienst 85% und bei etwas höherem Hinzuverdienst 100% erreicht<sup>31</sup>, deutlich unterschritten. Wenn das Einkommen die  $(1/\sigma)$ -fache Sozialkomponente überschreitet, reduziert sich die steuerliche Marginalbelastung des Haushaltseinkommens überhaupt nur auf  $\tau$ ; allerdings muss dieser Haushalt die Sozialkomponente zur Gänze tragen. Dies bringt gewissermaßen eine doppelte Dividende: Einerseits bedeutet das Reformkonzept für die Haushalte einen Anreiz, mehr als die  $(1/\sigma)$ -fache Sozialkomponente zu verdienen, andererseits bedeutet es einen Anreiz, die Sozialkomponente möglichst gering zu halten.

Die Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens ist sehr einfach: Bezeichne  $B$  das inländische Bruttoeinkommen,  $B^*$  das Welt-Bruttoeinkommen,  $E$  das Existenzminimum,  $N$  das Nettoeinkommen,  $A$  erhaltene Unterhaltszahlungen und Schenkungen,  $S$  die Sozialkomponente,  $\tau$  den Proportionalsteuersatz,  $T_A$  die Steuer auf ausländische Einkommenskomponenten und  $\sigma$  den Anteil der Bruttoeinkommensberücksichtigung, dann ergibt sich das Nettoeinkommen eines Haushaltes aus:

<sup>28</sup> Dies bedeutet, dass alle Kosten der Kindererziehung, wie Kosten des Kindergartens, Schulgeld, Schülerfahrten und Studiengebühren, den Eltern zu Vollkosten in Rechnung gestellt werden. Unteren Einkommensgruppen werden diese mit der Sozialkomponente erstattet, höhere Einkommensgruppen müssen sie selbst tragen. Dies erlaubt die Senkung von  $\tau$  und/oder  $\sigma$ , was die volkswirtschaftliche Effizienz erhöht und die Ungleichheit der Nettoeinkommen verringert [vgl. Abschnitt 4.5].

<sup>29</sup> Dennoch dürfte die Administration der Sozialkomponente administrativ aufwendig sein. Sie dürfte etwa dem gegenwärtigen Aufwand einer Steuererklärung entsprechen und könnte, nach einer entsprechenden Personalschulung, von den Finanzämtern anstelle der bisherigen Steuererklärung administriert werden.

<sup>30</sup> Breyer et al. (2004, S. 28f.) weisen zu Recht darauf hin, dass eine Senkung der Transferentzugsquote auf 70% wegen der Erhöhung des Nettoarbeitsentgeltes, bei welchem noch ein Sozialhilfeanspruch besteht, den Kreis der Anspruchsberechtigten praktisch verdoppeln würde. Dies aber stoße an Finanzierungsgrenzen. Sie schlagen daher (S. 40ff.) für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger eine Senkung des Sockelbetrages vor, um die Transferentzugsquote auf 50% senken zu können. Dieses Konzept erfordert eine Trennung von Erwerbsfähigen und Erwerbsunfähigen, was Breyer et al. (2004, S. 40) als zwar problematisch, dennoch aber als praktikabel ansehen. Diese Problematik ist für das vorgelegte Reformkonzept von geringerer, wenngleich nicht ohne, Relevanz.

<sup>31</sup> Die Hartz IV-Reformen haben daran kaum etwas geändert. Vgl. dazu die Berechnungen von Boss und Elendner (2005).

$$N = (1-\tau)B - (S - E) + \max\{0; [S - A - \sigma B^*]\} + (B^* - B + A - T_A).$$

Dieser Ausdruck zeigt, dass sich das Nettoeinkommen aus folgenden Komponenten ergibt: dem inländischen Bruttoeinkommen nach Anwendung des Steuersatzes  $\tau$ , abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge ( $S - E$ ) [und, bei der erweiterten Variante, der Ausgaben für Kindererziehung], vermehrt um eine positive Differenz zwischen Sozialkomponente und dem  $\sigma$ -fachen Welt-Bruttoeinkommen (vermehrt um erhaltene Unterhaltszahlungen und Schenkungen) und vermehrt um das Netto-Auslandseinkommen, erhaltene Unterhaltszahlungen und Schenkungen.

Die Wirkung dieser Formel sei am Beispiel der Mindestrente für ein Rentnerehepaar ohne weiteres Einkommen illustriert. Wie oben erwähnt, beträgt dessen voll steuerpflichtige Mindestrente € 1050. Zudem bezahlt das Rentnerehepaar € 381,60 Krankenversicherungsbeitrag und € 50 Pflegeversicherungsbeitrag. Da das Existenzminimum in Höhe von € 1050 der Mindestrente entspricht, ergibt dies eine Sozialkomponente in Höhe von € 1481,60. Für  $\tau=0,3$  und  $\sigma=0,35$  ergibt obige Formel somit:

$$N=(1-0,3)\times 1050-(1481,60-1050)+\max\{0;(1481,60-0,35\times 1050)\}=1417,50,$$

was ein Nettoeinkommen bedeutet, welches das Bruttoeinkommen um € 367,50 überschreitet.

Schließlich sei noch angemerkt, dass dieses Reformkonzept Ähnlichkeit mit dem Konzept des *Solidarischen Bürgergeldes* des Thüringer Ministerpräsidenten, Dieter Althaus, und mit dem Konzept des *Bedingungslosen Grundeinkommens* des Gründers der dm-Drogeriemarktkette, Götz W. Werner, aufweist, wenngleich es sich von diesen Konzepten in vielen Details unterscheidet. Auf Analogien und Unterschiede zu diesen Reformkonzepten kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

#### 4.4 Finanzierungsrechnung des Reformkonzepts

Die gravierenden Finanzierungsdefizite, die für einige seriös gemeinten Steuerreformkonzepte errechnet wurden<sup>32</sup>, legen den Schluss nahe, dass ihre Autoren eine genaue Durchrechnung ihrer Reformkonzepte vermissen ließen. Das hier vorgestellte Reformkonzept wurde mit Hilfe des an der Forschungsstelle für Nationale und Internationale Finanzordnung am Lorenz-von-Stein-Institut an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel entwickelten Mikrosimulationsmodell KiTs [**K**iel **T**ax **B**enefit **M**icrosimulation **M**odel] durchgerechnet.<sup>33</sup> Dieses Mikrosimulationsmodell basiert auf der Datenbasis der EVS [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes]. Da zur Zeit der Durchrechnung die Daten der EVS 2003 noch nicht zur Verfügung standen, wurden die Daten der EVS 1998 verwendet und auf das Jahr 2005 hochgerechnet. Um den status quo des Jahres 2005 mit dem Reformkonzept vergleichen zu können, mussten die Daten der EVS auf das Reformkonzept transformiert werden.<sup>34</sup>

Mehrere Simulationen zeigten, dass die Parameterwerte  $\tau=0,3$  und  $\sigma=0,35$  die gesteckten Ziele, nämlich gesamtwirtschaftliche Finanzierbarkeit, gleichmäßigere Nettoeinkommensverteilung und überschaubare Mehrbelastung bisher vom Steuersystem bevorzugter Steuerpflichtiger, in hervorragender Weise erfüllen. Lediglich für die 3 bis 5% der Spitzeneinkommensbezieher wird das Ziel einer gleichmäßigeren Einkommensverteilung verfehlt, da die vorgeschlagene flat tax für diese Einkommensgruppen Nettoentlastungen bringt.<sup>35</sup> Wir konzentrie-

<sup>32</sup> Vgl. Bach und Steiner (2006), S. 37-40.

<sup>33</sup> Vgl. dazu ausführlich Seidl et al. (2006).

<sup>34</sup> Vgl. dazu ausführlich Seidl et al. (2006), S. 225-228.

<sup>35</sup> In den Berechnungen lässt dies nicht zeigen, da die EVS die Daten von Haushalten mit Spitzeneinkommen aus Gründen des Datenschutzes nicht zur Verfügung stellt.

ren uns in diesem Aufsatz im Detail nur auf Demonstration der gesamtwirtschaftlichen Finanzierbarkeit; die Verteilungswirkungen und die tarifarischen Belastungen werden nur summarisch erörtert.

Tabelle 1 zeigt die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung. Zunächst fällt auf, dass die Bruttoeinkommen nach dem Reformkonzept höher sind als nach EVS. Dies resultiert daraus, dass nach dem Reformkonzept erstens auch die bisherigen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit dem Lohn ausbezahlt und damit zu Einkommen werden und zweitens auch die erhaltenen Unterhaltszahlungen und Schenkungen nach dem Reformkonzept als Einkommen gelten. Tabelle 1 zeigt auch, dass das Bruttoaufkommen der Einkommensteuer nach dem Reformkonzept erheblich höher ist als nach dem status quo, was die Breite der Bemessungsgrundlage, auf welche der Satz von 30% angewandt wird, zum Ausdruck bringt. Die deutlich höheren Sozialabgaben nach dem Reformkonzept erklären sich daraus, dass sie nunmehr auch den vormaligen Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben enthalten, der von den Versicherten zu bezahlen ist; außerdem wird der Kreis der Versicherten im Reformkonzept größer gefasst. Für das Reformkonzept ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Sozialkomponente, nämlich  $\max\{0; (E + \text{Sozialbeiträge} - A - \sigma B^*)\}$ , an die Haushalte zurückfließt. Dieses Aggregat bezeichnen wir als *sozialen Ausgleich* bzw. Sozialkomponente netto. Da der soziale Ausgleich verfügbares Einkommen darstellt, erhöht er das Nettoeinkommen. Das höhere Nettoeinkommen nach dem Reformkonzept erklärt sich aus den erhaltenen Unterhaltszahlungen und Schenkungen, die nicht nach EVS, jedoch nach dem Reformkonzept als (steuerfreie) Einkommen gelten.

Tabelle 1: Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung für  $\tau=0,3$  und  $\sigma=0,35$  in Mrd. €

Aggregat	Status quo nach EVS	Reformkonzept 30/35
Bruttoeinkommen <sup>a</sup>	1.555,7	1.628,7
./. Einkommensteuer (incl. Solidaritätszuschlag für EVS)	165,0	430,0
./. Sozialabgaben <sup>b</sup>	211,0	429,4
+ sozialer Ausgleich (Sozialkomponente netto)		434,9
= Nettoeinkommen	1.179,7	1.204,2

EST+Soz.Abgaben brutto (./. Soz.Ausgleich)	541,0	424,5
./. Sozialausgaben laut Tabelle 2	580,5	416,6
Saldo	-39,5	7,9
Gewerbesteuer	30,0	—
Körperschaftsteuer	16,50	—
Nettofinanzierungsüberschuss	7,0	7,9

<sup>a</sup> Einschließlich Transfereinkommen und ausgeschütteter Gewinne; ausschließlich einbehaltener Gewinne. Für das Reformkonzept: einschließlich des aufgelösten Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeiträge.

<sup>b</sup> Für EVS: ausschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Beiträge zu privaten Krankenversicherungen.

Im unteren Teil von Tabelle 1 gehen wir vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Sozialabgaben aus. Für das EVS-Konzept werden die Sozialabgaben für diese Rechnung einschließlich des Arbeitgeberanteils ausgewiesen. Beim Reformkonzept werden diese beiden

Positionen noch durch den sozialen Ausgleich, der ja erstattet wird, vermindert. Davon werden die Sozialausgaben nach Tabelle 2 subtrahiert. Für den status quo stellen wir dafür den Umfang der Sozialausgaben nach dem Sozialbericht 2003 [mit späteren Datenkorrekturen, soweit verfügbar] ein. Für die Sozialausgaben nach dem Reformkonzept setzen wir nur jene Sozialausgaben an, die nicht durch den sozialen Ausgleich ersetzt werden. Die Ausgaben für Beamtenpensionen einschließlich Familienzuschlag in Höhe von 42,7 Mrd. € bleiben als Sonderversorgungssystem unberücksichtigt. Durch den sozialen Ausgleich bedingte Anpassungen der Sozialausgaben sind in den Anmerkungen zu Tabelle 2 erläutert.

Dieser Vergleichsrechnung im unteren Teil von Tabelle 1 liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Einkommensteuer und die Sozialabgaben die Sozialausgaben [für das Reformkonzept: zusätzlich noch den sozialen Ausgleich] primär finanzieren sollen. Ein Überschuss der Sozialausgaben muss offenbar aus den anderen Staatseinnahmen gedeckt werden.

Tabelle 1 zeigt, dass die Rechnung nach EVS (status quo) ein Defizit von 39,5 Mrd. € aufweist, wogegen das Reformkonzept einen Überschuss von 7,9 Mrd. € ausweist. Das Defizit nach EVS muss offensichtlich aus anderen Staatseinnahmen gedeckt werden. Wir unterstellen, dass dafür gedanklich das Aufkommen an Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer eingesetzt wird. Danach verbleibt in der Rechnung nach EVS ein Nettofinanzierungsüberschuss von 7 Mrd. €, welcher nur um 0,9 Mrd. € geringer ist als der Nettofinanzierungsüberschuss nach dem Reformkonzept. Allerdings ist ein Betrag in Höhe des Gewerbe- und Körperschaftsteueraufkommens bereits vom Defizitausgleich absorbiert und steht nicht mehr für andere Staatsausgaben zur Verfügung. Diese Situation entspricht dem Reformkonzept, welches eine ersatzlose Streichung der Gewerbe- und Körperschaftsteuer vorsieht. Mit anderen Worten: Das Reformkonzept, welches die sonstige Steuerstruktur beibehalten möchte, verfügt über ebenso viele Mittel für die Staatsaufgaben außerhalb des sozialen Sicherungssektors, wie

Tabelle 2: Sozialausgaben nach status quo und Reformkonzept in Mrd. €

Kategorie	Status quo	Reformkonzept
Rentenversicherung	251,6	188,7 <sup>a</sup>
Landw. Alters- und Krankensicherung	3,3	3,3
Gesetzliche Krankenversicherung	145,1	165,1 <sup>b</sup>
Beamtenbeihilfe	9,9	9,9
Gesetzliche Pflegeversicherung	17,7	17,7
Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen	74,5	31,9 <sup>c</sup>
Familienleistungsausgleich	36,1	–
Sozialhilfe	26,4	–
Wohngeld	5,2	–
Erziehungsgeld	3,6	–
Ausbildungsförderung	1,5	–
Entschädigungen	5,6	–
<b>Sozialausgaben</b>	<b>580,5</b>	<b>416,6</b>

<sup>a</sup> Die Rechnung geht davon aus, dass die gegenwärtigen Renten *netto* nicht sinken sollen. Eine gegenwärtige Rente eines Alleinstehenden (Ehepaars) von € 945,00 (€ 1.417,50) kann wegen der Berechnungsmethode des Reformkonzepts daher auf € 700,00 (€ 1.050,00) gesenkt werden, da der Rest aus der Sozialkomponente kommt. Eine Rente eines Alleinstehenden (Ehepaars) von € 700,00 (€ 1.050,00) kann wegen der Berechnungsmethode des Reformkonzepts daher auf Null gesenkt werden und ergibt danach ebenfalls diese Rentenhöhe. Weitere Senkungen der Renten werden nach dem Reformkonzept ausgeschlossen; niedrigere gegenwärtige Renten werden daher auf dieses Niveau aufgestockt. Dies bedeutet, dass die Renten des status quo deutlich gesenkt werden können, da die Differenz zur gegenwärtig bezogenen Rente aus dem sozialen Ausgleich gedeckt wird. Wir unterstellen, dass die gegenwärtige Rentensumme um ein Viertel gesenkt werden kann.

<sup>b</sup> In diesem Betrag sind die geschätzten Ausgaben der privaten Krankenversicherung enthalten.

<sup>c</sup> Enthält nur Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld und Kurzarbeitergeld.

im status quo zur Verfügung stehen, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass nach dem Reformkonzept ein Betrag von 46,5 Mrd. € [d.h. das Aufkommen an Gewerbe- und Körperschaftsteuer] im nichtstaatlichen Sektor der Volkswirtschaft verbleibt, während er im status quo diesem Sektor entzogen wird, um die nötigen Mittel für die Finanzierung des sozialen Sicherungssektors aufzubringen.

Diese Berechnungen zeigen, dass das Reformkonzept finanzierbar ist. Es ist einfacher, sozial ausgewogen und gewährleistet deutlich bessere Anreize der Einkommenserzielung und damit des Wirtschaftswachstums. Außerdem belässt es Kaufkraft in Höhe des Gewerbe- und Körperschaftsteueraufkommens im Bereich des nichtstaatlichen Sektors. Damit würde Deutschland zu einem Magnet für ausländische Investoren. Die Unternehmenssteuerentlastung würde zum Arbeitsplatzmotor und die Konsumentenpreise würden sinken.

Die Verteilungswirkungen des Reformkonzepts sind ebenfalls attraktiv.<sup>36</sup> Generell bewirkt das Reformkonzept eine moderate Umverteilung von höheren zu niedrigeren Einkommenschichten, was zum einen der Wirkung der Sozialkomponente, zum anderen der Abschaffung des Splittingvorteils für höhere Einkommenschichten, zuzuschreiben ist. Weiters bewirkt das Reformkonzept eine Umverteilung in Richtung kinderreicher Familien, was ebenfalls auf die Wirkung der Sozialkomponente zurückgeht. Insgesamt zeitigen diese Komponenten eine deutliche Senkung der Einkommensverteilungsmaße: Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt sinkt der Gini-Koeffizient von 0,3276 im status quo auf 0,2587 für das Reformkonzept; das Teil-Maß sinkt von 0,1832 auf 0,1145.

Die Tarifanalyse zeigt für die meisten Haushaltstypen niedrigere Belastungen für das Reformkonzept als für den status quo für den gesamten Tarifverlauf, wobei allerdings zu beachten ist, dass zahlreiche Steuerschlupflöcher für höhere Einkommenschichten, die im status quo noch bestehen, für das Reformkonzept wegfallen. Bezogen auf *dieselbe* Steuerbemessungsgrundlage sind die Nettoeinkommen unter Berücksichtigung auch des sozialen Sicherungssystems nach dem Reformkonzept höher als im status quo. Lediglich für Rentnerhepaare ist die Abgabenbelastung für Monatsbruttoeinkommen zwischen € 2800 und € 6000 für das Reformkonzept höher als für den status quo<sup>37</sup>, doch dürfte es nicht viele Rentnerhepaare geben, welche über ein höheres Monatsbruttoeinkommen als € 2800 verfügen.

#### 4.5 Parameterwirkungen

Das Reformkonzept des vorgelegten Steuer- und Abgabesystems wird von zwei Parametern gesteuert, vom Satz der flat tax  $\tau$  und vom Einkommensanteil  $\sigma$  ab welchem die Sozialkomponente selbst zu tragen ist. Der Parameter  $\tau$  steuert dabei die *Höhe* der Abgabenbelastung, der Parameter  $\sigma$  den Grad der *Progressivität* der Abgabenbelastung.

Die Wirkungsweise der Parameter ist einfach: Wenn ein Haushalt über kein eigenes Markteinkommen verfügt, das heißt wenn  $B^*=0$  gilt, erhält er den Betrag  $(E + \text{Sozialbeiträge} - A)$  als sozialen Ausgleich. Zusätzlich erhaltenes Einkommen einschließlich Transferentzug durch die schrumpfende Sozialkomponente wird mit dem Satz  $(\tau + \sigma)$  belastet und zwar bis zu jenem Einkommen, bei welchem der soziale Ausgleich,  $\max\{0; (E + \text{Sozialbeiträge} - A - \sigma B^*)\}$ , gleich Null wird, also für das Einkommen  $B^{**} := (E + \text{Sozialbeiträge} - A) / \sigma$ .<sup>38</sup> Für Einkommen, die  $B^{**}$  übersteigen, sinkt die Marginalbelastung auf  $\tau$ . Die Durchschnittsbelastung erreicht daher für das Einkommen  $B^{**}$  ihr Maximum und konvergiert bei weiter steigendem Einkommen von oben gegen  $\tau$ . Die Formel für  $B^{**}$  zeigt, dass  $B^{**}$  mit steigendem  $\sigma$

<sup>36</sup> Vgl. dazu im Detail Seidl et al. (2006), S. 232-239.

<sup>37</sup> Vgl. Seidl et al. (2006), S. 251.

<sup>38</sup> Man könnte einwenden, dass die Marginalbelastung im unteren Einkommensbereich auch noch um den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung steigt. Da deren Höchstbemessungsgrenze regelmäßig unter dem kritischen Einkommen  $B^{**}$  liegen wird, fällt sie unter den sozialen Ausgleich; für höhere Einkommensgruppen stellt sie eine Konstante im Rahmen der Sozialbeiträge dar.

schrumpft. Daher bestimmt  $\sigma$  die Progressivität des Abgabensystems im unteren Einkommensbereich.  $\tau$  bestimmt hingegen die Höhe der Abgabenbelastung.

## 5. Zusammenfassung

Deutschland leidet unter einer zu hohen marginalen Abgabenbelastung. Investitionen und Arbeitsplätze wandern in Niedrigsteuerländer und in Länder mit niedrigen Arbeitskosten [das heißt, in Länder mit niedrigen Löhnen und/oder niedrigen lohnbezogenen Abgaben] ab. Im Inland selbst führt die Zusatzlast der Abgabenerhebung zu Wohlfahrtsverlusten und Abgabenaufkommensverlusten durch partielle Leistungsverweigerung. Isolierte Reformvorschläge des Steuersystems zur Senkung der Marginalbelastung – und damit der Durchschnittsbelastung – leiden unter Finanzierungsdefiziten, isolierte Reformvorschläge des sozialen Sicherungssystems leiden unter Leistungseinschränkungen, welchen der soziale Ausgleich erman gelt.

Eine flat tax mit sozialer Grundsicherung vermag hingegen eine optimale Kombination der Effizienz- und der Gerechtigkeitsseite der Abgabenerhebung zu realisieren. Das vorgestellte Reformkonzept ist gesamtwirtschaftlich finanzierbar, gestattet gleichzeitig eine radikale Unternehmenssteuerreform, schafft maximale Effizienz des Abgabensystems und ermöglicht dabei dennoch eine gleichmäßigere Einkommensverteilung mit eingebauter Förderung kinderreicher Familien. Dass es in Deutschland Politiker wie den Thüringer Ministerpräsidenten Dieter Althaus und in Großbritannien die Bow Group und die UK Independence Party gibt, die verwandte Reformkonzepte anstuern, gibt Anlass zu Optimismus.

## 6. Literatur

Aquino, Thomas von: *Summe der Theologie*, 3. Band, zusammengestellt, eingeleitet und erläutert von Joseph Bernhard, 3. Aufl., Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 1985.

Arme y, R.: Caveat Emptor: The Case Against the National Sales Tax, *Policy Review* 73 (1995, Summer) S. 31-35.

Arme y, R.: *The Flat Tax: A Citizen's Guide to the Facts on What It Will Do for You, Your Country, and Your Pocketbook*, Fawcett Columbine, New York 1996.

Auerbach, Alan J.: The Theory of Excess Burden and Optimal Taxation, in: Alan J. Auerbach und Martin Feldstein (Hrsg.), *Handbook of Public Economics*, Band I, North-Holland, Amsterdam-New York-Oxford 1985, S. 61-127.

Bach, Stefan und Viktor Steiner: Reformen der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung: Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebotswirkungen, in: Christian Seidl und Joachim Jickeli (Hrsg.), *Steuern und Soziale Sicherung in Deutschland, Reformvorschläge und deren finanzielle Auswirkungen*, Physica-Verlag, Heidelberg 2006, S. 27-53.

Bentham, Jeremy: *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, T. Payne & Son, London 1789.

Boss, Alfred und Thomas Elendner: Verstärkte Arbeitsanreize durch das Arbeitslosengeld II? *Die Weltwirtschaft* 2 (2005), S. 168-196.

Breyer, Friedrich, Wolfgang Franz, Stefan Homburg, R. Schnabel und Eberhard Wille: *Reform der sozialen Sicherung*, Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg 2004.

Cohen-Stuart, A.J.: *Bijdrage tot de Theorie der progressieve Inkomstenbelasting*. Martinus Nijhoff, Den Haag 1889.

*Die Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments*, übersetzt von D. Leander van Eß, Pöschel und Trepte, Leipzig 1935.

Edgeworth, Francis Y.: The Pure Theory of Taxation, *The Economic Journal* 7 (1897), S. 46-70, 226-238 und 550-571.

Fisher, Irving: Income in Theory and Income Taxation in Practice, *Econometrica* 5 (1938), S. 1-55.

Fölster, S., R. Gidehag, J.M. Orszag und Dennis Snower, D.: *Assessing Welfare Accounts*, IZA Discussion Paper No. 533, Bonn 2002.

Greco, Andrei: *Flat Tax — The British Case*, Adam Smith Institute, London 2004.

Hall, Robert E. und Alvin Rabushka: *Low Tax, Simple Tax, Flat Tax*, McGraw-Hill, New York 1983.

Hall, Robert E. und Alvin Rabushka: *The Flat Tax*, 2. Auflage, Hoover Institution Press, Stanford 1995.

Hall, Robert E. und Alvin Rabushka: The Flat Tax: A Simple, Progressive Consumption Tax, in: Michael J. Boskin (Hrsg.), *Frontiers of Tax Reform*, Hoover Institution Press, Stanford 1996, S. 27-53.

Harberger Arthur C.: The Measurement of Waste, *American Economic Review, Papers and Proceedings*, 54/3 (1964a), S. 58-76.

Harberger Arthur C.: Taxation, Resource Allocation and Welfare, in J. Due (Hrsg.) 1964, *The Role of Direct and Indirect Taxes in a Federal System*, Princeton University Press, Princeton N.J. 1964b, S. 25-70.

Hayek, Friedrich August: Die Ungerechtigkeit der Steuerprogression, *Schweizer Monatshefte* 32 (1952), S. 508–517.

Hayek, Friedrich August: The Case Against Progressive Income Taxes, *The Freeman* 28.12.1953, S. 229-232.

Heath, Allister: *Flat Tax: Towards a British Model*, The TaxPayers' Alliance and The Stockholm Network, London 2006.

Herzog-Kommission: *Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der Sozialen Sicherungssysteme*, CDU Bundesvorstand, Berlin 2003.

Hobbes, Thomas: *Leviathan, or The Matter, Forme & Power of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civill*, Andrew Crooke, London 1651.

Jerger, J. und Alexander Spermann: Wege aus der Arbeitslosenfalle – ein Vergleich alternativer Lösungskonzepte, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 46 (1997), S. 51-73.

Jorgenson, Dale W. und P.J. Wilcoxon: The Economic Impact of Fundamental Tax Reform, in: G.R. Zodrow und Peter Mieszkowski (Hrsg.), *United States Tax Reform in the 21<sup>st</sup> Century*, Cambridge University Press, Cambridge 2002, S. 55-88.

Keen, Michael, Yi Tae Kim und Recard Varsano: The Flat Tax(es): Principles and Evidence, IMF Working Paper 06/218, Washington 2006.

Minford, Patrick: *An Agenda for Tax Reform*, Centre for Policy Studies, London 2006.

Mirrlees, James A.: An Exploration in the Theory of Optimum Income Taxation, *The Review of Economic Studies* 38 (1971), S. 175-208.

*Neue Jerusalemer Bibel*, 3. Aufl., Herder, Freiburg-Basel-Wien 1985.

*Neue-Welt-Übersetzung der Heiligen Schrift*, revidiert 1986, Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, Selters/Taunus 2003.

Petty, William: *A Treatise of Taxes and Contributions...*, N. Brooke at the Angel in Cornhill, London 1662.

Rürup-Kommission: *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme*, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin 2003.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: *Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland*, Jahresgutachten 2004/2005, Metzler-Poeschel, Stuttgart 2004.

Schneider, H., M. Hagedorn, A. Kaul und T. Mennel: *Reform der Arbeitslosenversicherung*, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2004.

Schwarz, K.-P: Die Revolution der Steuersysteme in Osteuropa, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26. Januar 2005.

Seidl, Christian: Eine umfassende Steuer- und Abgabenreform für Deutschland: Eine flat tax mit Sozialkomponente, in: Christian Seidl und Joachim Jickeli (Hrsg.), *Steuern und Soziale Sicherung in Deutschland, Reformvorschläge und deren finanzielle Auswirkungen*, Physica-Verlag, Heidelberg 2006, S. 177-220.

Seidl, Christian: Ein Sanierungskonzept für die Bundesrepublik Deutschland, *Wirtschaftsdienst* 83/2 (2003), S. 92-99.

Seidl, Christian, Thomas Drabinski und Benjamin Bhatti: Umfassende Steuer- und Abgabenreform für Deutschland: Ergebnisse der Mikrosimulation für die Sozialkomponente E, in: Christian Seidl und Joachim Jickeli (Hrsg.), *Steuern und Soziale Sicherung in Deutschland, Reformvorschläge und deren finanzielle Auswirkungen*, Physica-Verlag, Heidelberg 2006, S. 221-252.

Sheshinski, Eytan: The Optimal Linear Income Tax, *The Review of Economic Studies* 39 (1972), S. 297-302.

Smith, Adam: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, W. Strahan and T. Cadell, London 1776, und Whitestone, Dublin 1776. Deutsche Übersetzung: *Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern*, übers. von Johann Friedrich Schiller, Weidmanns Erben & Reich, Leipzig 1776 und 1778.

Stern, Nicholas: On the Specification of Models of Optimum Income Taxation, *Journal of Public Economics* 6 (1976), S. 123-162.

Theather, Richard: *A Flat Tax for the UK: a Practical Reality*, Adam Smith Institute, London 2005.

Traub, Stefan: Steuerreformkonzepte im Überblick, in: Christian Seidl und Joachim Jickeli (Hrsg.), *Steuern und Soziale Sicherung in Deutschland, Reformvorschläge und deren finanzielle Auswirkungen*, Physica-Verlag, Heidelberg 2006, S. 3-25.

UK Independence Party: *Taxation: A Flat Tax System for Britain*, Heathfield, Newton Abbot, Devon 2006.

U.S. Department of the Treasury, Office of Tax Analysis, New Arme-y-Shelby Flat Tax Would Still Lose Money, Treasury Finds, *Tax Notes* 70 (January 22, 1996), House of Representatives 1040 und S1040, S. 451-461.

Vickrey, William: Measuring Marginal Utility by Reactions to Risk, *Econometrica* 13 (1945), S. 319-333.

Wadsworth, Mark: *Tax, Benefits, Pensions*, The Bow Group, London 2006.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: *Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommenbesteuerung, Gutachten Nr. 74*, BMF Schriftenreihe Heft 76, Berlin 2004.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Der Wissenschaftliche Beirat zur Reform der Einkommensteuer, *Monatsbericht des BMF* (März 2005), S. 81-88.

Zodrow, G.R.: Transitional Issues in the Implementation of a Flat Tax of a National Retail Sales Tax, in: G.R. Zodrow und Peter Mieszkowski (Hrsg.), *Unites States Tax Reform in the 21<sup>st</sup> Century*, Cambridge University Press, Cambridge 2002, S. 245-283.